WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	16
vom:	2015-02-09
Autor:	Dr. Peter Winkler

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichsterklärungen - Neuregelung für den "gewohnheitsmäßigen Exporteur" und den Lieferanten

Die sogenannte „Vereinfachungsverordnung“, welche mit 13. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, sieht auch Neuerungen[1] in Bezug auf die Prozedur des Versandes an die Agentur der Einnahmen der elektronischen Meldung der Absichtserklärungen, und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewohnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister, welche Rechnungen ohne MwSt. aufgrund der erhaltenen Absichtserklärungen ausstellen[2]. Es geht also um die Umsatzsteuerbefreiung bzw. um den Erwerb unter Steueraussetzung für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Ausgangsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen[3] (sogenannte „gewohnheitsmäßige Exporteure“).

Die Neuerungen betreffen ausschließlich Umsätze, welche ab 1° Januar 2015 abgerechnet werden.

Da vom 01. Jänner bis zum 11. Februar 2015 eine Übergangsregelung vorgesehen[4] ist, muss ab 12.02.2015 die neue Regelung angewandt werden. Diese Übergangsregelung sieht vor, dass die Abnehmer bzw. Auftraggeber bis 11. Februar 2015 die Erklärungen noch nach dem alten Verfahren auf Papier dem Lieferanten versenden können. Dieser muss diese Absichtserklärungen nicht elektronisch an die Agentur der Einnahmen versenden; er hat diese Erklärungen lediglich zu nummerieren und in geordneter Form aufzubewahren und im Register der Absichtserklärungen einzutragen.

1 Neue Regelung

Ab 12.02.2015 wird das bisherige Kontrollmeldeverfahren auf den “gewohnheitsmäßigen Exporteur“ verlagert, der die Absichtserklärungen, die für Lieferungen ab dem 12. Februar 2015 gelten, in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden muss (entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler[5]) und dann die entsprechende Bestätigung dem

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 96 vom 22.12.2014
2 Art. 20, D.Lgs. 21. November 2014, Nr. 175;
3 Art. 8 Abs. 1c MwStG
4 Gemäß Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 212, vom 27. Juli 2000 (Charta des Steuerzahlers) „Die Steuervorschriften können nicht Verpflichtungen für die Steuerzahler vorsehen, deren Frist vor dem sechzigsten Tag, nach dem Tag Ihres Inkrafttretens, oder vor der Durchführung der in ihnen ausdrücklich vorgesehen Durchführungsmaßnahmen, abläuft.“
5 Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Erklärungen/Meldungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen

Lieferanten übermitteln. Der Lieferant ist vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit.

1.1 Pflichten für den „gewohnheitsmäßigen" Exporteur

Der „gewohnheitsmäßige" Exporteur, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss nun:

- die Absichtserklärung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden, welche eine entsprechende Bestätigung erlässt;
- die Absichtserklärung zusammen mit der Versandbestätigung der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten oder der Zollbehörde übermitteln.

1.1.1 Nummerierung der Absichtserklärungen

Der „gewohnheitsmäßige" Exporteur hat weiterhin jährlich[6] die ausgestellten[7] Absichtserklärungen chronologisch zu nummerieren .

1.2 Pflichten für den Lieferanten

Dem Lieferanten, der nun vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit ist, werden bei Ausstellung der Rechnung ohne MwSt. folgende Pflichten auferlegt:

- sich über die Webseite der Agentur der Einnahmen zu vergewissern, dass die entsprechende Absichtserklärung gültig ist und der eigene Kunde diese bereits elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt hat (dies erfolgt anhand der ihm überlieferten Kopie, der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Meldung der Absichtserklärungen, samt diesbezüglicher Versandbestätigung); zu diesem Zweck wurde auf der Webseite der Agentur der Einnahmen eine allgemein zugängliche Funktion eingerichtet[8][9];

- im Zuge der Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, die in den erhaltenen Absichtserklärung enthaltenen Daten zusammenzufassen[10].

Wenn bei der Überprüfung resultiert, dass der „gewohnheitsmäßige" Exporteur die Absichtserklärung nicht an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Umsatz nicht ohne MwSt. lt. Art. 8, 1. Absatz, Buchstabe c der DPR 633/1972 in Rechnung stellen.

1.2.1 Register der Absichtserklärungen und Angabe auf der Rechnungen

Der Lieferant hat weiterhin folgende Pflichten[11]:

- Führung und Aktualisierung des Registers der erhaltenen Absichtserklärungen[12]. Jeder MwSt.-pflichtige Unternehmer, der von einem Kunden eine Absichtserklärung erhält, muss diese chronologisch nummerieren und im Register der Absichtserklärungen eintragen;
- Angabe auf der Rechnung „**nicht steuerpflichtiger Umsatz** lt. Art. 8, 1. Absatz,

aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

6 Ministerialentscheid Nr. 355803 vom 26.07.1985

7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

8 http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica

9 Die weitere Prüfungsmöglichkeit, die erst in einigen Wochen aktiv sein wird, erfolgt über die jeweilige persönliche Steuer-Box (cassetto fiscale), auf die nur durch die geschützten Plattformen Entratel oder Fisconline zugegriffen werden kann (auch durch Auftrag an einen Steuerberater): Die Einnahmenagentur wird in diesem Informationskasten die vom jeweiligen Kunden an den Lieferanten gerichtete Absichtserklärung mit der Abgabebestätigung ablegen, und dieser kann sie bei Bedarf abrufen.

10 Die Modalitäten für die Angabe in der MwSt-Erklärung für das betreffende Jahr müssen noch spezifiziert werden.

11 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

12

Buchstabe c der DPR 633/1972 mit Angabe der Nummer und Datum der Absichtserklärung mit Anbringung einer Stempelmarke zu 2 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro.

2 Die neue Meldung (Vordruck) - Inhalt der elektronischen Meldung

Mit der Durchführungsverordnung[13] wurde folgendes genehmigt:

- der neue Vordruck[14] mit den entsprechenden Anleitungen bezüglich der Absichtserklärungen, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anweisungen, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Die neue Meldung besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist folgendes anzugeben:

- fortlaufende Nummer der Absichtserklärung und das entsprechende Bezugsjahr;
- die meldeamtlichen Daten des „gewohnheitsmäßigen" Exporteurs (Name, Geburtsdatum, Anschrift und Steuer- und MwSt.-Nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterschreibers der Erklärung (Name Geburtsdatum, Anschrift und Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft;
- Telefonnummer und email-Adresse des Erklärers
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss eines der drei zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden:
  - ob sich die Absichtserklärung auf eine Einzellieferung bezieht; Angabe des entsprechenden Betrages;
  - ob es sich bei der Absichtserklärung um mehrere, auf einen Gesamtbetrag begrenzte Umsätze handelt (mit Angabe des Gesamtbetrages);
  - ob sich die Absichtserklärung auf Lieferungen für einen bestimmten Zeitabschnitt (nicht länger als ein Jahr) beziehen; der Zeitraum ist in den Feldern 3 und 4 näher zu erklären (z.B. von 01.01.2015 bis 31.12.2015). Diese Begrenzung muss in der Absichtserklärung angeführt sein.
- Der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant); beim Lieferanten ist der Name, Geburtsdatum, Anschrift und Steuer- und MwSt.- Nummer anzuführen;
- Unterschrift des Erklärers.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2; wenn die MwSt.- Erklärung zum Zeitpunkt

13 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

14 siehe: http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/Modello/Modello+dichiarazione+intento/DI_modello.pdf

des Versandes der Absichtserklärung bereits abgegeben wurde, muss das Kästchen 1 angekreuzt werden; wenn die MwSt.- Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, angekreuzt werden (Kästchen 2 bis 5) bzw. bei außerordentlichen Operationen das Kästchen 6.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronische Versendung: Termin und Modalitäten

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewohnheitsmäßigen" Exporteur:

- elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden;
- eine Kopie samt Versandbestätigung von der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten übergeben werden.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software[15] (IVI15 genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

An den Lieferanten ist nur die Titelseite zu übermitteln, mit Ausnahme des Abschnitts A[16].

Nachdem direkte Hinweise zu den Fristen des Versands der Meldungen der Absichtserklärungen durch den „gewohnheitsmäßigen Exporteur" fehlen, ist anzunehmen, dass diese Meldungen, sofort nach Erstellung der Absichtserklärungen, elektronisch zu versenden sind. Dies aus dem Grunde, da der Lieferant, welcher die Rechnung ohne MwSt. ausstellen sollte, sich durch Abfrage der Datenbank bei der Agentur der Einnahmen vergewissern muss, dass die Absichtserklärung vom Kunden an dieselbe Agentur bereits elektronisch übermittelt worden ist.

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung, die in der Meldung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergänzungserklärung versandt werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung" angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versandten Meldung angegeben werden, die ergänzt/integriert werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt nämlich die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verletzungen des Lieferanten

Um die Anwendung der Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 100-200%[17] der nicht in Rechnung gestellten MwSt. zu vermeiden, muss der Lieferant, welcher die Absichtserklärungen erhält, vor Ausstellung der Rechnung ohne MwSt. sich vergewissern (indem er die Web-Seite der Agentur der Einnahmen abruft), dass die Absichtserklärung gültig ist und an die Agentur

15 siehe http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/SW+dich+intento+nuova/Sw+Compilazione+DichIntento+nuova/

16 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

17 Gesetzesverordnung N. 471/97 Art. 7, Abschnitt 4-bis

der Einnahmen durch dessen Kunden elektronisch übermittelt worden ist.

Der Lieferant haftet nur dann, wenn er keine Absichtserklärung samt Versandbestätigung erhalten hat bzw. diese bei der Agentur der Einnahmen nicht überprüft hat und die Rechnung trotzdem ohne MwSt. ausstellt; für falsche Angaben des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“ in der Absichtserklärung haftet der Lieferant nicht.

4.2 Verletzungen des „gewohnheitsmäßigen Exporteurs“

Sollten die entsprechenden Voraussetzungen fehlen bzw. wurden falsche Angaben gemacht bzw. wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewohnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%[18] der nicht in Rechnung gestellten MwSt; wie erwähnt haftet in diesen Fällen der Lieferant nicht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlage: neuer Vordruck

18 Gesetzesverordnung N. 471/97 Art. 7, Abschnitt 4-bis

Agenzia Entrate

Mod. DI

DICHIARAZIONE D'INTENTO

DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA APPLICAZIONE DELL'IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO

Numero | Anno
Attribuito dal dichiarante

Numero | Anno
Attribuito dal fornitore o prestatore

DATI DEL DICHIARANTE

Codice fiscale | Partita IVA

Cognome o denominazione o ragione sociale | Nome | Sesso (M/F)

Data di nascita (giorno mese anno) | Comune (o Stato estero) di nascita | Provincia (sigla)

DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE

Codice fiscale | Codice carica | Codice fiscale società

Cognome | Nome | Sesso (M/F)

Data di nascita (giorno mese anno) | Comune (o Stato estero) di nascita | Provincia (sigla)

RECAPITI

Telefono (prefisso numero) | Indirizzo di posta elettronica

INTEGRATIVA

Integrativa | Numero protocollo di invio

DICHIARAZIONE

Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all'esportazione od operazioni assimilate, di effettuare **ACQUISTI** ☐ o **IMPORTAZIONI** ☐ senza applicazione dell'IVA nell'**ANNO**

e chiedo di acquistare o importare

La dichiarazione si riferisce a:

una sola operazione per un importo pari a euro 1 ,00

operazioni fino a concorrenza di euro 2 ,00

operazioni comprese nel periodo da 3 (giorno mese anno) a 4 (giorno mese anno)

DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE

☐ Dogana

Altra parte contraente

Codice fiscale | Partita IVA

Cognome o denominazione o ragione sociale | Nome | Sesso (M/F)

FIRMA

FIRMA

QUADRO A - PLAFOND

Tipo

A1 Fisso ☐ Mobile ☐

Operazioni che concorrorrono alla formazione del plafond

A2 Dichiarazione annuale IVA presentata 1 ☐

Esportazioni	Cessioni intracomunitarie	Cessioni verso San Marino	Operazioni assimilate	Operazioni straordinarie
2	3	4	5	6

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA

Codice fiscale dell'intermediario

Data dell'impegno (giorno mese anno)

FIRMA DELL'INTERMEDIARIO